

SCHULORDNUNG

für die Musikschule der Stadt Datteln vom 8.6.2016

Der Schul- und Kulturausschuss der Stadt Datteln hat am 8.6.2016 folgende Schulordnung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Satzung für die Musikschule der Stadt Datteln vom 15.12.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.08.2004.

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

2. An- und Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluß

- 2.1 Anmeldungen werden jederzeit entgegengenommen. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.1. oder 31.7. eines Jahres möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen zum 31.10. oder 30.4. bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingegangen sein. Abmeldungen vom Unterricht der Grundschul-Kooperationen sind schuljahresbedingt nur zum 31.7. eines Jahres möglich. Sie bedürfen ebenfalls der Schriftform und müssen zum 30.4. eines Jahres bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingegangen sein.
- 2.2 Die Aufnahme erfolgt bei freien Ausbildungsplätzen in der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.
- 2.3 Die Absolventen der Grundstufe (BMG/MG/MFE/MGA) sowie der Grundschul-Kooperationen und der Schul-Bläserklassen werden im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung bevorzugt aufgenommen.
- 2.4 Anmeldungen aus der Stadt Datteln werden gegenüber Anmeldungen aus den Nachbarstädten vorrangig behandelt.
- 2.5 Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Aufnahme wird durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.6 Anmeldungen und Aufnahmen zum Instrumental- und Vokalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig, wenn Ausbildungsplätze vorhanden sind.
- 2.7 Bei Abmeldungen sind Ausnahmen von dem Abmeldetermin nach Ziffer 2.1 möglich. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- 2.8 Teilnehmer/-innen können aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie ungeeignet sind,
 - b) sie wiederholt gegen die Schuldisziplin verstoßen,
 - c) sie wiederholt unentschuldig den Unterricht versäumen,
 - d) Maßnahmen zur zwangsweisen Beitreibung des Schulgeldes erfolglos verlaufen.Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

3. Probezeit

- 3.1 Schülern/-innen, die während des laufenden Musikschuljahres ihren Unterricht an der Musikschule aufnehmen, wird eine 6-monatige Probezeit eingeräumt.
- 3.2 Das Unterrichtsverhältnis kann beidseitig während der Probezeit zum jeweiligen Monatsende aufgehoben werden.

4. Unterrichtserteilung, Zeugnisse, Lernmittel

- 4.1 Alle Schüler/-innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 4.2 Jeder Musikschüler/jede Musikschülerin erhält auf eigenen Wunsch ein Zeugnis über seine/ihre Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Datteln.
- 4.3 Eine Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung den entsprechenden Stufen entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Musikschulleiter.
- 4.4 Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichtes die erforderlichen Lernmittel besitzen. Mietinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/-innen ausgeliehen werden. Näheres ergibt sich aus § 4 der Gebührensatzung.

5. Gesundheitsbestimmungen

Hier gilt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz „IfSG“) vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

6. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

7. Haftung

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Gegenstände leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.

8. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.